

Parlamentarischer Vorstoss GGR

Eingang : 28.04.2022

Bekanntgabe im GGR : 10.05.2022



SVP-Fraktion Stadt Zug
Bruno Zimmermann
Im Rank 109
6300 Zug

Präsidentin GGR Stadt Zug
Frau Tabea Zimmermann
Stadthaus
6300 Zug

Zug, 28. April 2022

Interpellation: Geht die Stadt Zug leichtsinnig mit sensiblen Daten der Bevölkerung um?

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Gemäss Medienbericht von Zentral+ vom 27.4.2022 sammelt die Stadt Zug mit den digitalen Parkuhren rechtswidrig Daten.

<https://www.zentralplus.ch/technologie-digitales/die-stadt-zug-weiss-wo-du-vor-zwei-jahren-parkiert-hast-2353217/>

Die SVP-Fraktion stellt daher die folgenden Fragen:

Selbstbestimmungsrecht

Das so genannte informationelle Selbstbestimmungsrecht bildet einen wichtigen Grundsatz unserer gesellschaftlichen Ordnung. D.h. jeder Mensch soll so weit wie nur möglich selber darüber bestimmen können, welche Informationen über ihn gesammelt und wann, wo und wem bekannt gegeben werden. Wie trägt die Stadt Zug diesem Grundsatz Rechnung?

Frage 1:

Wie erfahre ich als Benutzer einer Parkuhr welche Daten über mich gesammelt werden und wie lange diese gespeichert bleiben?

Frage 2:

Wie stellt die Stadt Zug sicher, dass diese Daten nicht anderen Personen zugänglich gemacht werden?

Frage 3:

Falls ich das Löschen meiner Daten wünsche, wie kann ich dies beauftragen?

Sensible Daten

Die Stadt Zug erachtet ein Autokennzeichen als nicht sensible Personendaten. In der «normalen» Geschäftswelt werden sogenannte CID (client identifying data) generell als Schützenswert angeschaut und entsprechend behandelt. Ein Autokennzeichen ermöglicht Rückschlüsse auf die Person und ist daher als CID einzustufen.

Frage 4:

Während der Datenschützer das Autokennzeichen zu den sensiblen Personendaten zählt, beurteilt die Stadt Zug diese Daten als nicht besonders Schützenswert. Welche zusätzlichen Informationen hat der Stadtrat um die Beurteilung des Datenschützers zu widerlegen? Oder kann der Stadtrat den Nachweis erbringen, dass diese Daten als nicht schützenswert einzustufen sind?

Aufbewahrungsdauer

Für die «unverhältnismässige» Aufbewahrungsdauer nennt der Stadtrat Urs Raschle «Service—Gründe». Autofahrer könnten bei der Parkuhranbieterin IEM ein Kundenkonto per Handynummer eröffnen, womit sie Belege für Parkgebühren abrufen können. Es stellt sich hier wirklich die Frage warum die Daten wegen diesem Grund 2 Jahre aufbewahrt werden müssen. Wenn ich mich für diesen Dienst **nicht anmelde** möchte ich die Abrechnungen ja auch **nicht haben**. Wenn ein Handwerker einen Beleg braucht, dann möchte er hoffentlich den Beleg in nützlicher Frist und zeitnah herunterladen. Es würde also völlig genügen, die Daten für 3 Monate aufzubewahren und nur für einen längeren Zeitraum zur Verfügung zu stellen, wenn jemand ein Kundenkonto eröffnet hat und der Aufbewahrungsdauer explizit zustimmt.

Frage 5:

Wie viel Prozent aller Kunden haben ein Kundenkonto und wie viele Belege werden monatlich, seit der Einführung dieser Parkuhren, heruntergeladen?

Anmerkung: Die Tabelle soll die Anzahl der Parkvorgänge sowie die Anzahl der Downloads der Parkbelege pro Monat enthalten.

Frage 6:

Ist der Stadtrat bereit eine solche Anpassung der Aufbewahrungsdauer der Belege umzusetzen? Wenn nein, was sind die Gründe?



Kosten

Das Abrufen der Belege ist ein Service der Parkuhrbetreiberin IEM.

Frage 7:

Verursacht dieser Service Zusatzkosten?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung.

Im Namen der SVP Fraktion

Bruno Zimmermann
Gemeinderat SVP Stadt Zug

Jürg Messmer
Gemeinderat SVP Stadt Zug

Roman Küng
Fraktionschef SVP Stadt Zug